
TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Drucksache: 654/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf passt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 19), die die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1) zum 26. Juni 2017 ablöst, in das deutsche Verfahrensrecht ein. Die Verordnung gilt allgemein und unmittelbar (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), es bedarf daher keiner Umsetzung in das deutsche Recht. Einige Verordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthält Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) bereits entsprechende Regelungen zur bisherigen Fassung der Verordnung. Die Neufassung bringt aber gegenüber der bisherigen Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, so dass das geltende Recht zu ändern ist. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Einführung eines neuen Artikels 102c EGInsO vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Artikels 102 EGInsO orientiert. Artikel 102c EGInsO-Entwurf berücksichtigt jedoch auch die Ergänzungen und Änderungen, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexklagen, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der "synthetischen" Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Da die derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird (Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung), soll Artikel 102 EGInsO daneben bestehen bleiben. Die erforderlich gewordenen Änderungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, einzelne notwendige Korrekturen in der Insolvenzordnung vorzunehmen. Dies betrifft den Straftatbestand der Insolvenzverschleppung sowie redaktionelle Änderungen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in Form von Prüfbitten Stellung zu nehmen.

So empfiehlt der **Rechtsausschuss** dem Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung zu bitten, ob die in Artikel 102c § 17 Absatz 2 EGIInsO-E vorgesehene Regelung, nach der dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die Entscheidung darüber obliegt, ob und welche Fernkommunikationsmittel zulässig sind, in dieser Form rechtlich zulässig ist.

Beide Ausschüsse empfehlen des Weiteren prüfen zu lassen, ob die Übertragung der Leitung der Abstimmung über die Zusicherung auf den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens in Artikel 102c § 17 Absatz 1 EGIInsO-E sachgerecht und rechtlich zulässig ist.

Einzelheiten können der **Drucksache 654/1/16** entnommen werden.